

BGer 5A_307/2022 vom 9. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_307_2022

FR: TF 5A_307/2022 du 9 juin 2022

IT: TF 5A_307/2022 del 9 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

A. _____ wird vom Alters- und Versicherungsamt, AHV-Zweigstelle Bern, betrieben. Mit Eingabe vom 21. Januar 2022 gelangte A. _____ an die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern und stellte die folgenden Anträge:

"1. Vom Rechtsvorschlag in Betreuung Nr. xxx vom 14. Dezember 2021, dem Unterzeichneten am 12. Januar 2022 zugekommen sei Kenntnis zu nehmen;

E. 2

Das Betreibungsamt Bern-Mittelland sei zu verpflichten, von Urkundenfälschungen und Falschbeurkundungen Abstand zu nehmen und bestehende Urkunden-Verletzungen unter Kostenfolge zu korrigieren;

E. 3

Die Vorinstanz hat erwogen, der Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen Rechtsvorschlag nicht direkt gegenüber dem Betreibungsamt erklärt, sondern mittels "Beschwerde" bei der Aufsichtsbehörde eingereicht habe, ändere nichts an der Rechtzeitigkeit seines Handelns, da von einem rechtsmissbräuchlichen Handeln des Beschwerdeführers vorliegend nicht auszugehen und der fristgerecht erhobene Rechtsvorschlag daher an das zuständige Betreibungsamt weiterzuleiten sei. Weil sich für den Beschwerdeführer aus einer erneuten Zustellung des Zahlungsbefehls keine zusätzlichen Kenntnisse über die angehobene Betreuung ergeben würden und er die ihm zustehenden Rechte habe wahren können, bestehe weder ein Rechtsschutzinteresse an einer erneuten Zustellung noch an einer Überprüfung der Rechtmässigkeit der erfolgten Zustellung.

E. 4

Der Beschwerdeführer äussert sich vor Bundesgericht nicht zum von der Vorinstanz festgestellten fehlenden Rechtsschutzinteresse an der Prüfung des Zustellvorgangs in der Betreuung Nr. xxx, womit er der ihm obliegenden Begründungspflicht nicht nachkommt (E. 2). Nachdem die Rechte des Beschwerdeführers - unabhängig davon, ob ihm der Zahlungsbefehl bereits am 11. Januar 2022 oder erst am 12. Januar 2022 zugestellt wurde - gewahrt sind, steht die vorinstanzliche Verneinung des schutzwürdigen Interesses mit der bundesgerichtlichen Praxis ohnehin in Einklang (BGE 128 III 101 E. 2; 120 III 114 E. 3b; 112 III 81 E. 2b; Urteil 5A_843/2016 vom 31. Januar 2017 E. 4.4; ANGST/RODRIGUEZ, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 23 zu Art. 64 SchKG). Ebenfalls nicht erkennbar ist, inwiefern ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung einer (angeblichen) Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz bestehen soll.

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer an die kantonale Aufsichtsbehörde gelangt ist, um sich generell über seiner Meinung nach unkorrektes Verhalten des Betreibungsamtes zu beschweren, ist er darauf hinzuweisen, dass eine solche Anzeige an die Aufsichtsbehörde zwar jederzeit zulässig ist, der Anzeigsteller jedoch keine Parteirechte hat. Insbesondere besteht kein Anspruch auf einen Entscheid (Urteil 5A_974/2013 vom 26. März 2014 E. 2) und damit auch kein Recht auf Anfechtung eines Entscheides aufgrund der Anzeige (Urteil 5A_232/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 3.2). Der Anzeigsteller hat nicht einmal einen Anspruch darauf, dass die Aufsichtsbehörde auf seine Anzeige hin tätig wird (Urteil 5P.54/2005 vom 27. Juli 2005 E. 3.2; EMMEL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 13a zu Art. 13 SchKG).

E. 6

Aus den dargelegten Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.